



Arzneimittel

Neue bundesweite Praxisbesonderheit: Cerdelga® (Eliglustat)

Cerdelga® (Eliglustat) ist seit dem 1.4.2016 für die Langzeitbehandlung von erwachsenen Patienten mit Morbus Gaucher Typ 1 (GD1), die in Bezug auf Cytochrom-P450 Typ 2D6 (CYP2D6) langsame Metabolisierer (poor metabolisers, PMs), intermediäre Metabolisierer (intermediate metabolisers, IMs) oder schnelle Metabolisierer (extensive metabolisers, EMs) sind, als Praxisbesonderheit ab dem ersten Behandlungsfall nach § 106 Abs. 5a SGB V anzuerkennen. Unter anderem muss dabei vor Behandlungsbeginn bei den Patientinnen und Patienten eine CYP2D6-Genotypisierung erfolgen. Die detaillierten Informationen für die Anerkennung als Praxisbesonderheit können Sie [hier](#) einsehen.

Wann sind Johanniskraut-haltige Arzneimittel für Erwachsene Kassenleistung?

Verschreibungspflichtige Arzneimittel mit Johanniskraut besitzen eine Zulassung bei mittelschweren depressiven Episoden, manche auch bei leichten depressiven Episoden. Kassenleistung sind diese Arzneimittel bei Erwachsenen jedoch nur zur Behandlung einer mittelschweren depressiven Episode. Dies begründet sich darin, dass bei leichten vorübergehenden depressiven Störungen aufgrund ihrer Zulassung rezeptfreie Alternativen (z.B. Hyperforat®, Jarsin®, Laif® 900 Balance, Neuroplant® aktiv) zur Verfügung stehen. Diese muss sich ein erwachsener Patient selber in der Apotheke kaufen. In §12 (11) der Arzneimittel-Richtlinie heißt es dazu: „[...] Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt soll nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu Lasten des Versicherten verordnen, wenn sie zur Behandlung einer Erkrankung medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend sind. In diesen Fällen kann die Verordnung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels unwirtschaftlich sein.“

In der Vergangenheit stellten Krankenkassen bereits in anderen Themenbereichen eine Reihe von Prüfanträgen zur Thematik der rezeptfreien Alternativen (z.B. Antihistaminika).

Zum Vergleich der verschreibungspflichtigen Johanniskraut-haltigen Arzneimittel haben wir folgende Übersicht erstellt:

Arzneimittel	PZN	Tabletten- menge	AVP*
Jarsin® rx 300mg	07287631	60	21,06€
	07287714	100	32,74€
Neuroplant® 600mg	02416704	30	19,75€
	01018539	60	33,31€
	07751979	100	51,28€
Laif® 900mg	02068551	60	37,90€
	02068568	100	59,90€

*Apothekenverkaufspreis nach Lauer-Steuer, Datenstand: 15.4.2016

Fiktiv zugelassene Arzneimittel

Nach wie vor handelt es sich bei den fiktiv zugelassenen Arzneimitteln um ein beliebtes Prüfantragsthema (siehe dazu: [Verordnungs-News März 2016](#), Seite 6).

Für diese Arzneimittel besteht keine Kassenleistung. In den meisten Fällen gibt die Verordnungssoftware keinen Warnhinweis.

Uns bekannte Prüfanträge zu derzeit noch im Handel befindlichen Arzneimitteln beinhalten die Verordnung von:

- AHP 200®
- Diamox®
- Myoson®
- Pentalong®
- Presomen® 28/0,3mg
- Tepilta®
- Trental® Ampullen

Eine Patienteninformation zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

In jüngster Vergangenheit gehörte Vagantin® noch zu den fiktiv zugelassenen Arzneimitteln. Mittlerweile hat die anbietende Firma das fiktiv zugelassene Vagantin® vom Markt genommen und ein neues Vagantin® mit offizieller Zulassung auf den Markt gebracht (PZNs 20 Tabletten: 10985801; 50 Tabletten: 10985818; 100 Tabletten: 10985824). Bitte beachten Sie, dass für die Kassenleistung die Einhaltung der Zulassung des Arzneimittels (Achtung: die Zulassung ist jetzt verändert, siehe Fachinformation [www.fachinfo.de, Zugang mit Hilfe eines Doc-Check-Passwortes]) und das Ausschöpfen von rezeptfreien und preisgünstigeren Alternativen entscheidend ist. Beispielsweise stehen Aluminiumchlorid-haltige Deodorants (in höherer Konzentration speziell in Apotheken angefertigt) und das Fertigarzneimittel Sweatosan® rezeptfrei zur Verfügung.

Aktuelles zu Locabiosol®

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beabsichtigt mit Wirkung zum 28. Mai 2016 den Widerruf der Zulassung des Fusafungin-haltigen Arzneimittels anzuordnen. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Arzneimittelverschreibung: Vorname und Berufsbezeichnung nicht vergessen!

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf aufmerksam machen, dass durch [§2 Arzneimittelverschreibungsverordnung](#) verbindlich geregelt ist, dass zu den Angaben auf einer Arzneimittelverschreibung der Vorname und die Berufsbezeichnung der verschreibenden ärztlichen Person gehört. Als Berufsbezeichnung zählt dabei nicht die Angabe „Praxis für ...“. Eindeutige Berufsbezeichnungen sind „Facharzt für ...“ oder „Arzt“. Der Vorname der verschreibenden ärztlichen Person ist auszuschreiben, auch wenn es sich um einen Doppelnamen handelt (z.B. Hans-Wilhelm). Bei Rezeptausstellung durch angestellte Ärzte müssen diese zusätzlich ihren Vor- und Nachnamen sowie ihre Berufsbezeichnung aufbringen (handschriftlich oder extra Stempel (z.B. aus dem Schreibwarenladen). Zur Rezeptunterzeichnung durch Weiterbildungsassistenten hatten wir in den [Verordnungs-News August 2015](#) auf Seite 5 informiert.

Grippeimpfstoffe – Nachbestellungen sind weiterhin möglich

Die Vorbestellung für Grippeimpfstoffe war bis zum 26.2.2016 möglich. Dies regelt die Vereinbarung, die die Berliner Kassenverbände mit dem Berliner Apotheker-Verein getroffen haben. Sofern Sie einen Mehrbedarf für weitere Impfdosen feststellen oder für den begründeten Einzelfall spezielle Impfstoffe benötigen, so können Sie diese selbstverständlich nachbestellen. [Hier](#) finden Sie Informationen und Hinweise zum Bestellverfahren von Grippeimpfstoffen.

Heilmittel

„Heilmittelverordnung in bester Form“ – Änderung der letzten Ausgabe

Bitte beachten Sie, dass wir den Text wie folgt umformuliert haben: „Das Feld „Behandlungsbeginn spätestens am“ ist nur auszufüllen, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll (bei Verordnung von Maßnahmen der Podologischen Therapie: wenn die Behandlung nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll).“

Die aktualisierte Version der Verordnungs-News März finden Sie [hier](#).

Neue Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen ab 1.7.2016

Ab 1.7.2016 gelten neue Zuzahlungsbeträge für die medizinisch-physikalischen Therapien, welche Sie in Ihrer Praxis erbringen.

Bei den EBM-Nummern besteht eine Zuzahlungspflicht des Patienten (gem. § 32 SGB V).

Die Zuzahlung ist vom Arzt einzubehalten, wenn Massagen, Bäder und Krankengymnastik in der ärztlichen Praxis vorgenommen werden.

Die Vergütungslisten finden Sie [hier](#) zum Download.

Sonstiges

Neue Richtgrößen – Wie sind die Alterskohorten einzugruppieren?

Die Fallzählung der Alterskohorten gemäß der seit 1.4.2016 geltenden [Richtgrößenvereinbarungen](#) richtet sich für den jeweiligen Versicherten nach seinem Alter zum 1. Tag des entsprechenden Quartals. Sofern Sie die neuen Richtgrößen entsprechend der Alterskohorten in Ihr Praxisverwaltungssystem einpflegen möchten, soll Ihnen folgendes Beispiel bei der Einordnung der Altersgruppen behilflich sein:

Geburtsdatum des Patienten: 5.4.2000

Ihr Patient ist am 1.4.2016 15 Jahre alt -> Alterskohorte 1 (0-15 Jahre)

Ihr Patient ist am 1.7.2016 16 Jahre alt -> Alterskohorte 2 (16-49 Jahre)

Der Geburtstag innerhalb eines Quartals führt nicht zu einer nachträglichen Veränderung der Alterskohorte in dem laufenden Quartal.

Informationsveranstaltungen im Arznei- und Heilmittelbereich

Für die folgenden Veranstaltungen existieren noch freie Plätze:

Informationsveranstaltung zur wirtschaftlichen Verordnung von Heilmitteln:

Montag, 25.4.2016 (18-20 Uhr)

Montag, 2.5.2016 (18-20 Uhr)

Informationsveranstaltung Arzneimittelwechselwirkungen:

Mittwoch, 18.5.2016 (16-18 Uhr)

Montag, 27.6.2016 (18-20 Uhr)

Informationsveranstaltung zur Verordnung von Arznei- und Heilmitteln für neu niedergelassene

Vertragsärzte:

Dienstag, 24.5.2016 (17-20 Uhr)

Zu den Details der Veranstaltung sowie zur Online-Anmeldung gelangen Sie nach Anklicken der jeweiligen Termine. Bitte beachten Sie, dass keine Anmeldung mehr möglich ist, sobald wir auf unserer Homepage unter [Termine](#) bei der jeweiligen Veranstaltung - ausgebucht - vermerken.

Eine Information der Vertragsabteilung der KV Berlin

Redaktion:	Vertragsabteilung inkl. Beratungsapotheker
Veröffentlichung:	Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Herausgeber:	Vorstand der KV Berlin, Dr. Angelika Prehn (V.i.S.d.P)
Kontakt:	Service-Center
Telefon:	030 / 31 00 3-999
Fax:	030 / 31 00 3-900
E-Mail:	service-center@kvberlin.de